



Märker Kies GmbH Harburg
Werk Hurlach, Kolonie 36, 86857 Hurlach

Erdstoff - Annahmeerklärung

In der Zeit vom _____ bis _____ erkläre(n) ich/wir verbindlich, bei der oben genannten Firma Erdaushub (Z0) gemäß ASN-AVV 170504 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen) anzuliefern, der vorsortiert, unbelastet und frei von wasser- und umweltgefährdenden Stoffen ist.

Herkunft (Baustelle):

Name

Straße

PLZ, Ort

- Acker / Grünland
- Dörflicher - häuslicher Bereich / Garten
- Gewerbestandort
- Industriestandort
- Stadtgebiet mit Wohnbebauung
- Sonstiges

Erzeuger / Transporteur:

Name

Straße

PLZ, Ort

veranlasste Untersuchung

- Analyse / Bewertung vorliegend
- Analyse / Bewertung nicht vorhanden
(bitte Zwischenlagerung & Auftrag ankreuzen)

Zurückweisung

Ich/Wir beauftragen die Märker Kies GmbH, Werk Hurlach, eine entsprechende Analyse durchführen und den Erdaushub vorläufig zwischen zu lagern. Falls der Erdaushub wider Erwarten unzulässige Schadstoffe enthält, nehme(n) ich/wir den angelieferten Erdaushub wieder zurück.

Anliefermenge

..... to
(geschätzte Gesamtmenge)

Annahmekontrolle

- unauffällig
- auffällig

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die umseitigen Bedingungen für die Entgegennahme von Erdaushub der Märker Kies GmbH erkenne(n) ich/wir an.

Stempel/Unterschrift Erzeuger/Anlieferer

Stempel/Unterschrift Märker Kies GmbH Werk Hurlach

Märker Kies GmbH Harburg
Werk Hurlach, Kolonie 36, 86857 Hurlach

Betriebsordnung – Bedingungen für die Entgegennahme von Erdaushub

I. Beschreibung der Materialien

1. Entgegengenommen wird ausschließlich Erdaushub. Voraussetzung ist, dass die Materialien frei von umweltbeeinträchtigenden Verunreinigungen und Belastungen sind.
2. Als unbelastet gilt das Material, wenn es den Zuordnungskriterien Z0 der LAGA Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, entspricht.
3. Erdaushub ist natürlicher Boden, dieser darf mit Gestein durchsetzt sein.
4. Als belastete Materialien, die von einer Entgegennahme ausgeschlossen sind, sind insbesondere solche anzusehen, die infolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder der Gewässer nachhaltig zu verändern.

II. Pflichten des Anlieferers

1. Der Anlieferer ist verpflichtet, bei jeder Anlieferung die Herkunft des angelieferten Materials exakt zu bezeichnen.
2. Der Anlieferer versichert, dass die Herkunft des Materials keine Anhaltspunkte für die Annahme ergeben haben, es könnte sich um belastendes Material handeln;
3. Erscheint es nach der Entgegennahme des Materials zweifelhaft, ob dieses belastet oder verunreinigt ist, so hat der Anlieferer nach unserer Wahl die Zweifel auszuräumen oder die Kosten für das rückstandsfreie Entfernen des angelieferten Materials zu tragen.
Von der Verpflichtung zur Tragung der Beseitigungskosten ist der Anlieferer befreit, wenn er umgehend selbst das angelieferte Material rückstandsfrei wieder entfernt.
4. Auf unserem Betriebsgelände hat der Anlieferer einschränkungslos die ihm durch Hinweisschilder oder durch Anordnung unseres Betriebspersonals gegebenen Weisungen zu befolgen. Verunreinigungen von angrenzenden öffentlichen Verkehrswegen, die auf Fahrzeuge des Anlieferers zurückzuführen sind, sind von diesem zu beseitigen und können, sofern die Beseitigung durch den Anlieferer nicht unverzüglich erfolgt, von uns auf seine Kosten beseitigt werden.

III. Preise

Für die angelieferten Materialien berechnen wir die Preise nach Maßgabe der am Tag der Einzelanlieferung geltenden Preise.

IV. Haftung des Anlieferers

Der Anlieferer hat uns allen Schaden, der uns durch die Entgegennahme verunreinigten oder belasteten Materials entsteht, zu ersetzen.

Hat der Anlieferer belastetes oder verunreinigtes Material angeliefert, das geeignet ist, einen auf unserem Betriebsgrundstück entstandenen oder von unserem Betriebsgrundstück ausgehenden Schaden zu verursachen, wird vermutet, dass der Schaden auf das vom Anlieferer angelieferte Material zurückgeht. Soweit weitere Anlieferer als Schadensverursacher in Frage kommen, haftet der Anlieferer neben diesen als Gesamtschuldner für den vollen Schaden.

V. Beschränkung unserer Haftung

Unbeschränkt haften wir nur, wenn und soweit unseren Organen oder unseren leitenden Angestellten grobes Verschulden zur Last gelegt werden kann. Sofern wir gegen unsere Verpflichtung, unser Betriebsgrundstück frei von Gefahren für unsere Kunden und Besucher zu halten, fahrlässig verstoßen, haften wir für den hierauf zurückzuführenden Schaden, allerdings beschränkt auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht-Versicherung. Wir sind gern bereit dem Anlieferer auf Verlangen einen Einblick in die entsprechende Versicherungspolice zu gewähren.
Darüber hinausgehende Ansprüche des Anlieferers auf Schadenersatz – gleich aus welchen Rechtsgründen – bestehen nicht.

VI. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Anlieferer Vollkaufmann ist, ist als Gerichtsstand Harburg vereinbart. Wir sind jedoch in jedem Falle berechtigt, den Anlieferer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.